Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 02. Juli 2025 für eine Aktualisierung der Barbetragsbekanntmachung sowie Hinweise zu pädagogischen Regelungen zum Barbetrag und die Empfehlung für die Gewährung eines Barbetrags auch im Rahmen von Maßnahmen gemäß § 42 SGB VIII.

I. **Aktualisierungsvorschlag an das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

Dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird hinsichtlich der Höhe und bezüglich der Auszahlungsmodalitäten des Barbetrags im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe folgender Vorschlag des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses für eine Aktualisierung unterbreitet:

1. Dynamisierung des Barbetrags

Der Barbetrag für Minderjährige wird insoweit dynamisiert, als er mit bestimmten Prozentsätzen an den Barbetrag für junge Volljährige gekoppelt wird, der seinerseits mindestens 27 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII beträgt (seit 01. Januar 2024 als Euro-Betrag: 152,01 €) und in regelmäßigen Abständen erhöht wird.

2. Barbetrag für Minderjährige je nach Altersstufen

Der Barbetrag für Minderjährige wird in jährlichen Abständen nach Altersstufen gestaffelt. Die Auszahlung eines Barbetrags beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem ein Kind sein viertes Lebensjahr vollendet (seinen 4. Geburtstag hat). Die nächsthöhere Altersstufe tritt zu Beginn des Monats ein, in dem das für die Altersstufe maßgebliche Lebensjahr vollendet wird. Je höher die Altersgruppe, umso höher ist der an den Barbetrag für junge Volljährige gekoppelte Prozentsatz (vgl. Tabelle unten).

3. Aufrundung auf ganze Euro-Beträge

Die aus den Prozentsätzen vom Barbetrag für junge Volljährige errechneten Beträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung bei der Auszahlung der Beträge. Auch der Barbetrag für junge Volljährige (seit 01. Januar 2024 152,01 €) könnte auf 153,00 € aufgerundet werden. (vgl. derzeitige Regelung in 2.1.2.2 der Barbetragsbekanntmachung Stand 01. Januar 2019 „… mindestens 27 % ...)

4. Kein gekürzter Barbetrag wegen regelmäßiger Abwesenheitszeiten

Die Kürzung bei regelmäßigen Abwesenheitszeiten gem. Nr. 2.3 der derzeitigen Barbetragsbekanntmachung soll entfallen, da diese zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führt und junge Menschen davon abhalten kann, z. B. regelmäßige Heimfahrten zu ihren Eltern anzutreten und persönlichen Kontakt mit ihnen zu halten. Die zweite Spalte in der Tabelle der derzeitigen Barbetragsbekanntmachung (Stand 2019) sollte damit entfallen.

5. Erhöhter Barbetrag (Barbetrag mit Zuschlag) für alle Jugendlichen ab Vollendung des 15. Lebensjahres

Alle Jugendlichen erhalten ab dem 15. Geburtstag einen erhöhten Barbetrag. Er wird nicht mehr davon abhängig gemacht, dass sich Jugendliche in einem schulischen Kontext weiterbilden.

Begründung: Neben einem höheren Schulabschluss ist auch das Durchlaufen einer beruflichen Ausbildung eine erstrebenswerte Lebensentscheidung. Das Schulsystem ist sehr viel durchlässiger als in früheren Zeiten. Ein Studium kann auch mit einer abgeschlossenen Aus-

bildung und Berufspraxis aufgenommen werden. Zudem wird die derzeit komplizierte und einen hohen Verwaltungsaufwand verursachende Prüfung, ob es sich um einen weiterführenden Schulbesuch handelt, der den erhöhten Barbetrag rechtfertigt, obsolet. Dies ist bisher insbesondere bei kombinierten Schul- und Ausbildungsverhältnissen schwer festzulegen.

Bei Jugendlichen, die (zunächst) ohne Ausbildung einer Erwerbsarbeit nachgehen, oder solchen, die „nichts machen“, bedarf es vielmehr der pädagogischen Einwirkung durch die Erziehenden.

6. Tabelle

Altersstufe	Prozentsatz vom Regelbetrag für junge Volljährige	in Euro-Beträgen (aufgerundet), berechnet vom Barbetrag für junge Volljährige i. H. v. 152,01 €
4 Jahre (4. Geburtstag)	6 %	10,00 EUR
5	8 %	13,00
6	10 %	16,00
7	13 %	20,00
8	15 %	23,00
9	18 %	28,00
10	20 %	31,00
11	25 %	38,00
12	30 %	46,00
13	35 %	54,00
14	40 %	61,00
15	50 %	76,00
16	60 %	92,00
17	70 %	107,00
18	100 %	153,00

7. Auszahlung

Die Regelung der Nr. 6.2 der derzeitigen Barbetragsbekanntmachung wird beibehalten (in der Regel monatlich im Voraus in bar; Leistungsberechtigte können die Zahlung auf ein Konto verlangen; Sicherstellung eines Überziehungsverbots).

8. Abrechnung

Nr. 6.1. Satz 2 der bisherigen Barbetragsbekanntmachung soll dahingehend textlich klargestellt werden, dass bei Beginn der Hilfe ab dem 15. eines Monats – nicht erst „nach“ dem 15. eines Monats – der Barbetrag die Hälfte des monatlichen Barbetrags beträgt (bisher war der Fall des Hilfebeginns am 15. eines Monats ungeregelt).

9. Streichung pädagogischer Ausführungen

Es wird vorgeschlagen, die pädagogischen Ausführungen in Nr. 3.2, 3.3, 4.2 der Barbetragsbekanntmachung 2019 im Hinblick auf junge Menschen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu streichen und stattdessen auf die Hinweise des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) zu verweisen.

II. Weitergehende Hinweise des Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss

Die in der bisherigen Barbetragsbekanntmachung für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe enthaltenen pädagogischen Regelungen und Erläuterungen sollen dort herausgelöst und als „Hinweise“ des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) formuliert werden:

1. Keine Kürzung des Barbetrages aus pädagogischen Gründen

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sollen keine Kürzungen des Barbetrags vorgenommen werden.

Der Barbetrag kann im Einzelfall mit Einwilligung des Berechtigten teilweise als Beitrag zum Ausgleich von vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden oder zur Begleichung von sonstigen Verpflichtungen (z. B. Schulden bei anderen jungen Menschen im engen Umfeld) verwendet werden.

2. Einbehalt und Aufbewahrung des Barbetrages im Einzelfall zum Schutz des jungen Menschen

Der (teilweise) Einbehalt des Barbetrags mit Verwahrung für die spätere Auszahlung kann im Ausnahmefall zum Schutz des Berechtigten erfolgen (z. B. bei einer Suchtproblematik).

3. Klarstellung, wofür der Barbetrag zu verwenden bzw. nicht zu verwenden ist

Der Barbetrag steht zur freien Verfügung des jungen Menschen für dessen persönliche Aufwendungen. Er ist nicht für Aufwendungen zu verwenden, die grundlegende Bedarfe decken und von den Leistungen für den Lebensunterhalt gem. § 39 Abs. 2 S. 1 SGB VIII gedeckt sind (z. B. Hygieneartikel, Friseurkosten als Grundversorgung, Schulmaterial, Fahrtkosten für Heimfahrten, von der Krankenkasse nicht getragene oder zuzahlungspflichtige medizinische Produkte bzw. therapeutische Angebote).

4. Transparente Informationen zum Barbetrag, Beratung zur Verwendung

Junge Menschen sind über ihr Recht auf einen Barbetrag („Taschengeld“) verständlich zu informieren und zur konkreten Verwendung des Barbetrags zu beraten.

5. Finanzielle Bildung

Jungen Menschen sollen altersentsprechend in finanziellen Angelegenheiten Bildungsangebote unterbreitet werden, um ihre Fähigkeiten im Umgang mit Geld und das Erlernen finanzieller Eigenständigkeit zu stärken.

III. Empfehlung des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zur Gewährung eines Barbetrages bei stationärer Unterbringung im Rahmen einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII

Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt, dass auch während einer Inobhutnahme im Sinne des § 42 SGB VIII ein Barbetrag an die betroffenen Kinder und Jugendlichen ausgezahlt werden soll.

Kinder und Jugendliche, die durch das örtliche Jugendamt in Obhut genommen wurden und sich in einer stationären Unterbringung befinden, haben ebenso wie Kinder und Jugendliche, die sich in stationärer Unterbringung aufgrund der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung gem. §§ 33 bis 35 SGB VIII befinden, Bedarf an der Gewährung eines Taschengeldes, um sich persönliche Wünsche erfüllen zu können. Die Tatsache, dass im SGB VIII im Bereich der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII keine Regelung zum Barbetrag enthalten ist, darf den

dort untergebrachten Kindern und Jugendlichen nicht zum Nachteil gereichen. Ebenso wenig darf die Überlegung, dass Inobhutnahmemaßnahmen nur als kurzzeitige, vorübergehende Maßnahmen gedacht sind, verhindern, dass ein Barbetrag ausgezahlt wird. Auch bei kurzen Zeiträumen bestehen persönliche Bedürfnisse. Zudem zeigt die Praxis, dass in nicht wenigen Fällen Inobhutnahmemaßnahmen länger andauern als vom Gesetzgeber vorgesehen.

Der Barbetrag im Rahmen einer Maßnahme gem. § 42 SGB VIII soll am dritten Tag rückwirkend ab dem ersten Tag der Inobhutnahme und für eine Woche im Voraus ausgezahlt werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erfolgt bei Verlassen der Inobhutnahmeeinrichtung keine Rückforderung bereits ausgezahlter Barbeträge. Ebenso findet keine Auszahlung nach Verlassen der Inobhutnahmeeinrichtung statt.